

Offener Brief

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Frau BM Dr. Claudia Schmied
Minoritenplatz 5
1014 Wien

(Gleichschrift an alle Landeshauptleute und Abgeordneten
des Nationalrat und Bundesrat sowie Rechnungshof zu den
Akten 104.042/001-S1-2/2009 und 003.512/001-S1-2/2009)

Eingeschrieben
vorab mit Fax 5337797
29. Juni 2009

**Betrifft: Amtsmissbrauch durch gesetzwidrige Minister-Weisung an Kultusamt ?
Neue Verfassung, Wahlordnung, Kultusumlageverordnung der Islamischen Glaubens-
gemeinschaft ist rechtswidrig; 112 Gründe die eine Genehmigung unmöglich machen.**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Schmied !

Wie uns aus dem Umfeld Ihres Büros mitgeteilt wurde, ziehen Sie auf Grundlage irrtümlich falscher Informationen Ihrer Mitarbeiter in Erwägung dem Kultusamt die (offenbar unbeabsichtigte) gesetzwidrige Weisung zu erteilen, die rechtswidrige neue Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageverordnung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) „rasch zu genehmigen“.

Sie konstruieren dadurch ein verfassungsrechtlich nicht gedecktes Junktim.

Und zwar aus folgenden Gründen:

Bei den zuständigen Gerichten gibt es derzeit neun Kuratorverfahren gegen die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) und die vier Islamischen Religionsgemeinden Graz, Bregenz, Linz und Wien, zu 7 Nc 14/09f des BG Bregenz, 7 Nc 23/09d des BG Bregenz, 201 Nc 2/09y des BG Graz-West, 201 Nc 4/09t des BG Graz-West, 2 Nc 5/09w des BG Linz, 1 Nc 80/08v des BG Josefstadt, 1 Nc 21/09v neu: 1 P 70/09w des BG Josefstadt, 1 P 55/09i des BG Josefstadt, 1 P 48/09k des BG Josefstadt.

Auf Grund der laufenden Kuratorverfahren ist nicht klaggestellt, ob die IGGiÖ eine selbständige Parteistellung hat oder im Verwaltungsverfahren vor dem Kultusamt durch einen Kurator vertreten werden muss.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes muss das Kultusamt die Beschlüsse der Kuratorgerichte zuerst abwarten und ist dem Kultusamt die Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der neuen Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageverordnung untersagt.

„Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung (Art 94 B-VG) bedeutet demnach auch, daß **nicht über ein und dieselbe Frage** sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden, sei es im gemeinsamen Zusammenwirken, sei es im instanzmäßig gegliederten Nacheinander, entscheiden dürfen.“ (Verfassungsgerichtshof VfSlg 4359 mwN mit weiteren Nachweisen)

„Der Gesetzgeber darf eine bestimmte Aufgabe der Vollziehung nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung (Art 94 B-VG) nur **entweder** der Gerichtsbarkeit **oder** der Verwaltung, dagegen **nicht sowohl der Gerichtsbarkeit als auch der Verwaltung übertragen**. Es dürfen also **nicht** Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Entscheidung **in derselben Sache** berufen werden (Mayer, B-VG2 [1997] Art 94 B-VG I.d mzN aus der Rsp des VfGH).“ (Oberster Gerichtshof 1Ob 329/97g)

Gemäß Artikel 94 der Österreichischen Bundesverfassung sind Justiz und Verwaltung getrennt.

Die genannten neun Kurator-Gerichtsverfahren entscheiden auf Grundlage der aktuellen Akten und auf Basis der **alten** rechtswidrigen Verfassung der IGGiÖ **sowie darüber ob alle Organe der IGGiÖ (seit zwanzig) Jahren überhaupt handlungsfähig und beschlussfähig sind.**

Entscheidungsweise für alle Gerichtsverfahren ist also, ob die Organe der IGGiÖ (Oberster Rat, Schurarat, vier Religionsgemeindefachausschüsse) **nicht handlungsfähig und nicht beschlussfähig** sind und wird dies auf Grundlage der **alten** rechtswidrigen Verfassung durch die dafür zuständigen Gerichte derzeit geprüft.

Entscheidet das Kultusamt als Verwaltungsbehörde nun gesetzwidrig über die **neue** Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageverordnung, setzt es willkürlich eine fiktive Handlungsfähigkeit und Beschlussfähigkeit aller Organe der IGGiÖ voraus und greift in die unabhängige Rechtsprechung der Gerichte ein, **da es über ein und dieselbe Frage** wie die Kuratorgerichte entscheidet.

Genehmigen Sie durch Minister-Weisung die rechtswidrige neue Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageverordnung der IGGiÖ verändern Sie die Sach- und Rechtslage und greifen dadurch in die unabhängige Gerichtsbarkeit ein.

Sie setzen durch diese Minister-Weisung willkürlich voraus, dass die Organe der IGGiÖ voll handlungsfähig und beschlussfähig sind, ohne die Beschlüsse der Gerichtsverfahren abzuwarten.

Sie erreichen dadurch eine Neuaufnahme der Kuratorverfahren unter geänderten Bedingungen mit einer neuen Verfassung und fiktiven IGGiÖ-Handlungsfähigkeit die zwingend zu anderen Entscheidungen der Gerichte, nach Ansicht unserer Rechtsvertreter sogar zu abweisenden Beschlüssen über die Kuratoranträge, führen müssen. Die Gerichte entscheiden auf einer völlig neuen Rechtslage.

Sie greifen somit als Verwaltungsbehörde in die unabhängige Gerichtsbarkeit und neun schwebende Gerichtsverfahren ein, wenn Sie die Entscheidungen der Gerichte in den Kuratorverfahren vor der richterlichen Entscheidung rechtswidrig nicht abwarten. Sie begründen damit ein Präjudiz. Sie untergraben dadurch die unabhängige richterliche Entscheidung.

Nach Ansicht unserer Rechtsvertreter ist diese willkürliche Handlungspraxis des BMUKK nicht nur ein Eingriff in die unabhängige Rechtsprechung der Gerichte **sondern auch Amtsmissbrauch und begründet eine Amtshaftung** die auf Grund der unververtretbaren grob willkürlichen Handlungspraxis sogar eine persönliche Haftung durch Sie als Bundesministerin beinhaltet.

Art 94 B-VG gestattet nicht die Verwaltungsbehörden durch einfaches Gesetz als Kontrollinstanzen zur Prüfung oder Veränderung der Entscheidungen der Gerichte zu berufen.

Wird durch die Handlungspraxis einer Verwaltungsbehörde eine Situation geschaffen, die eine Gerichtsentscheidung allenfalls aufheben oder abändern kann, so wird damit ein Verhältnis der Überordnung der Verwaltung über die Gerichtsbehörden geschaffen, das mit dem Grundsatz des Art 94 B-VG über die Trennung von Justiz und Verwaltung und der daraus abzuleitenden Selbständigkeit der Behörden beider Ordnungen nicht im Einklang steht und darum verfassungswidrig ist.

Das bedeutet in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des VfGH und OGH in Folge rechtlich, dass der Unterrichtsminister und das Kultusamt an die Entscheidungen der Gerichte in den neun Kuratorverfahren gebunden sind, wenn ein gerichtlicher Kurator für die Islamische Glaubensgemeinschaft bestellt wird und daher diese neun Kuratorverfahren auf jeden Fall **abzuwarten haben**.

„Angesichts des vorstehend erwähnten gewaltentrennenden Organisationsprinzips des Art 94 B-VG kann die Entscheidung des Gerichtshofes II. Instanz nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes eine Bindungswirkung für den Bundesminister nur insoweit entfalten, als diese die dem Gericht zukommende Entscheidungskompetenz nicht überschritten hat (vgl. Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 721, H. Mayer B-VG2 Anm zu § 42 VfGG).“ (Oberster Gerichtshof 14 Os 8/02)

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Entscheidungskompetenz für eine Kuratorbestellung nur den Gerichten vorbehalten, **sodass das BMUKK daran gebunden ist**.

Es gibt jedoch noch weitere 112 Gründe welche eine Bewilligung der neuen Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageverordnung der Islamischen Glaubensgemeinschaft **unmöglich machen**.

Die neue Verfassung, Wahlordnung und Kultusumlageverordnung der IGGiÖ sollte am 27.6.2009 vom Schurarat beschlossen und Juli 2009 vom Kultusamt genehmigt werden. Dazu eine Auswahl von Gründen (**112 Punkte**) die eine **Genehmigung absolut ausschließen**:

Wahlordnung der IGGiÖ

- 1) Art 1 + 2 sind nicht zulässig, da juristische Personen und Außenstehende nicht Mitglieder der IGGÖ sein können, daher grundsätzlich nicht wahlberechtigt sein können.
- 2) Die übrigen Bestimmungen sind zu vage, um bewertet werden zu können.
- 3) Die Abhaltung erstmaliger Wahlen — ohne welche auch kein Schurarat und damit keine weiteren Gremien zustande kommen können — ist nicht vorgesehen.

Kultusumlageverordnung der IGGiÖ:

- 1) Die Kultusumlageverordnung kann nicht gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft treten. Sie kann erst durch verfassungsmäßig gewählte Organe beschlossen und dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 2) Die nachträgliche Vorschreibung eines Mitgliedsbeitrages schließt aber diesen als Kriterium für die Wahlberechtigung aus.

Verfassung der IGGiÖ:

Die Punkte 2 und 3 der Präambel sind nicht vereinbar. ... „als einzige Quelle die islamische Lehre im Rahmen der Verfassung“ geht nicht, wenn die Bundes-Verfassung gemeint ist, und schließt diese aus, wenn die Verfassung der IGGÖ gemeint wäre.

Art 1

- Abs 1: ... „ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt“ heißt auch vorübergehende Besucher oder Gäste mit Nicht-Hauptwohnsitz. Wäre unverständlich, insbesondere für Wahlen; alle anderen Religionsgemeinden setzen Hauptwohnsitz in Österreich voraus. Abs 1 ist daher in Widerspruch mit Abs 5.
- Abs 5: ... „alle Muslime/innen“ beinhaltet eindeutig die Mitgliedschaft ausschließlich natürlicher Personen.
In Art. 1 fehlt — wieder — die Definition des Begriffs „Anhänger des Islam“. Art 2 kann das nicht ersetzen, weil die Verbindung fehlt.

Art 2

- Abs 1: ... „werden in den Islam bzw. in die IGGiÖ aufgenommen“ ist nicht möglich. Sie können nur in den Islam (als Religion) aufgenommen werden; dann sind sie laut Art 1 auch ex lege Mitglieder der IGGÖ.
- Abs 3: Sieht nur die Registrierung von Kindern und Konvertiten vor. Wer registriert Personen, die schon Muslime sind? Z.B. Immigranten.
- Abs 4: Die Verweigerung der Registrierung steht in Widerspruch zu Art 1 und zum Islamgesetz. Die Vorgabe des § 8, Gesetz über die Anerkennung von Religionsgesellschaften, wird damit wieder nicht erfüllt.

Art 3

- Z 9: Seelsorgerinnen (Seelsorger) sind im Islam nicht vorgesehen. Deshalb können sie auch nicht per Statuten aufgenommen werden, ansonsten unvereinbar mit Z 1 (und der Präambel).

Art 5

Das ist zu wenig. Mindestens die Verordnung BGBl. 466/1988 müsste auch beachtet werden.

- Art 6**
- Abs 1: Schon wieder: Religionsgemeinden können keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, ist auch unvereinbar mit Art. 1 Abs 3. Geht nur entweder oder.
- Abs 4: Steht meiner Ansicht nach nicht in Einklang mit der Rechtslage betreffend Stiftungen.
- Art 7**
- Abs 1: Wer entscheidet, wo steht, was eine angemessene islamische Lebensführung ist? (Scharia?)
- Art 8**
- Abs 3: Das Organ „hat“ zu entscheiden, aber es „kann“ gewähren. Sehr mangelhafte Rechtskenntnisse.
- Art 9**
- Ist unrichtig. Herausgeber kann nur die IGGÖ sein. Der Oberste Rat kann höchstens den Inhalt regeln.
- Art 10**
- Abs 1: Ist zwar eine interne Angelegenheit. Ist die Verwendung eines bekannten Logos der Muslim-Bruderschaft aber mit der Bundes-Verfassung vereinbar?
- Art 12**
- Z 6: Wo sind die Solidarbeiträge der Religionslehrer geregelt? Welche anderen Einkünfte? Denn die wären dann zu versteuern.
- Art 13**
- Abs 1: Honorare? Sind Einnahmen, wären zu versteuern.
- Abs 2: Die Kompetenzen sind schwammig und überschneidend. Hatten wir schon.
- Art 15**
- Abs 1: Seelsorgerinnen können weder Gremium noch Organ einer Religionsgemeinde sein.
- Abs 1: Der Beirat ist weder als Organ noch als Gremium möglich,
- Abs 2: Wann ist rechtzeitig? Am Vortag? 4 Wochen vorher?
Ein Organ kann übrigens per se nicht beschlussfähig sein, wenn es z.B. nur 1 Person ist (Imam, Mufti).
- Art 16**
- Abs 1: Steht schon wieder in Widerspruch zu Art 1. Man kann nicht hie Aufenthalt und dort Hauptwohnsitz schreiben.
- Abs 3: Berücksichtigt nicht die erstmalige Abhaltung von Wahlen (die wegen der Neuordnung der neun Religionsgemeinden statt bisher vier Religionsgemeinden **überall** vorzunehmen ist).
- Art 17**
- Ist unnötig kompliziert. Warum nicht gleich mit Bundesländern gleichsetzen.
- Art 18**
- Ist eine deutliche Verbesserung. Die aber den Art 1 Abs 1 vollends ad absurdum führt, durch „kein Hauptwohnsitz in Österreich“.
- Art 19**
- Abs 1: ... „und damit gleichzeitig zur IGGiÖ“ ist unzulässig, wenn jemand nur von einem Bundesland in ein anderes zieht.
Außerdem kann jemand nicht aus einer Religionsgemeinde austreten, sondern nur aus einer Religionsgesellschaft.
- Abs 2: Der Gemeindevorschuss kann nicht über den Ausschluss aus der Religionsgesellschaft entscheiden. Abgesehen davon, dass es bei seinen Aufgaben auch nicht vorgesehen ist.

Art 20

- Abs 1: Ist völlig unlogisch, da sich die Zahl der Delegierten dann bei jedem Umzug ändern müsste. Fairerweise müsste überdies eine Auf- oder Abrundung vorgegeben sein.
- Abs 2 a: Ist unvereinbar mit Abs 1. Wenn außenstehende Vereine selbst Delegierte wählen, die zu den in Abs 1 definierten dazu kommen, wären die vereinsmäßig organisierten Muslime **mehrfach repräsentiert und mehrfach stimmberechtigt.**
- Abs 3: Unzulässig.
Wie von der ILMÖ gut aufgezeigt, gibt es in Österreich eine einzige Moschee. Die IGGÖ kann nicht Moscheen von außerhalb anerkennen und registrieren, denn dadurch bestreitet sie selbst die Position als alleinige Religionsgesellschaft. Eine einzige solche Anerkennung müsste zur amtswegigen Auflösung der IGGÖ führen. Besonders lit d hebt einen eigenständigen Rechtsträger hervor.
Durch die Nichtbeantwortung einer Anfrage eines privaten Vereins könnte der Oberste Rat — damit die IGGÖ — jederzeit einem Verein den Status einer eigenständigen Religionsgesellschaft verleihen. U.U. dann mit der Ausrede, die Nichtbeantwortung sei irrtümlich erfolgt.
- Abs 4: Zielt direkt darauf ab, Vereinen — dh juristischen Personen — nicht nur die Mitgliedschaft in der IGGÖ zu ermöglichen, sondern den Mitgliedern dieser Vereine auch außerhalb der statutären Voraussetzungen (u.a. Art 2) die Mitgliedschaft in der IGGÖ zu gewähren, **zusätzlich auch noch durch separate Delegierte vertreten zu sein (mehrfach repräsentiert und mehrfach stimmberechtigt).** Es steht nirgends, dass ein Verein, bzw. eine „Fachvereinigung“ (was immer das sein soll) nur Muslime als Mitglieder aufnimmt.

Damit wird durch die Hintertür das Islamgesetz außer Kraft gesetzt, das die IGGÖ als Vereinigung der Anhänger des Islams (dh. ausschließlich natürlichen Personen) versteht.

Art 21

Steht in Widerspruch zu Art 15 Abs 2.

Art 22

Abs 4: Sieht nichts für eine erstmalige Wahl vor.

Art 23

- Abs 1: Die Einbringung von Wahlvorschlägen erst 8 Tage vor der Gemeindeversammlung — für die laut Art 20 Abs 9 14 Tage vorher zu laden ist, bedeutet, dass den Mitgliedern der Gemeindeversammlung die Wahlvorschläge dann grundsätzlich unbekannt sind.
- Abs 2: Ist jedenfalls unzulässig. Die sprachlichen und ethnischen Verhältnisse sind keine Angelegenheit einer Religionsgesellschaft, fallen daher auch nicht unter die Ausnahmeregelung des Art 15 StGG.
Statt dessen fehlt unbedingt die Vorgabe des § 9, Gesetz über die Anerkennung von Religionsgesellschaften, „In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche **österreichische Staatsbürger** sind und im **Vollgenusse der bürgerlichen Rechte** stehen“.
- Abs 3: Die Änderung der Wahlvorschläge noch bis zum Wahltag verhindert effektiv die Durchführung der Wahl. Hatten wir ebenfalls schon.

Art 27

Die Aufgaben der Organe sind gemäß Verordnung BGBl. 466/1988 nicht „insbesondere“ anzugeben, sondern taxativ.

- Z 3: Die Religionsgemeinde kann nicht selbständig Stiftungen und Vermögensverwalter ernennen und entheben.
- Z 10 b: Ist unzulässig, da es sich nicht um Angehörige des Islam handelt, daher nicht um Mitglieder der IGGÖ.
- Z 10 c: Ist in Z 10 a enthalten.
- Z 10 d: Ist nach Art 20 Abs 9 nicht möglich.

Art 28

- Abs 2: Ist unvereinbar mit § 9, Gesetz über die Anerkennung von Religionsgesellschaften.
- Abs 3: Ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.
- Abs 6: Ist unvereinbar mit Art 1.
- Abs 7: Wenn die Religionsgemeinde rechtserhebliche Akte (wem gegenüber?) tätigen darf, dann hätte sie den Status einer eigenen Religionsgemeinschaft, wäre unvereinbar mit Art 1 Abs 3

Art 29

Steht nicht in Einklang mit den Vorschriften des Islam, siehe Abs 4.

Art 30 + 31

Sind ein Sammelsurium nicht durchdachter Unmöglichkeiten: Z.B. könnte ein Gebetsrufer Militärseelsorger sein — was im Islam nicht vorgesehen ist (sowohl als auch). Tätigkeiten können ausschließlich im Rahmen des Art 3 erfolgen (mit Ausnahme der Seelsorge). Militär- und Haftanstaltenseelsorge ist auch jedenfalls und unbedingt keine interne Angelegenheit einer Religionsgesellschaft; besonders wenn die Religion eine solche Tätigkeit nicht vorsieht.

Art 32

- Abs 1: Nicht kompatibel mit den Tätigkeiten des Art 30 Gebetsrufer mit Ausbildung an einer höheren Bildungsanstalt?
- Abs 2-5: Erlernen innerhalb angemessener Frist? Wie lange? Und bis dahin?

Art 34

Die bisherigen Fehler. Der Schurarat ist in dieser Zusammensetzung aufgelöst, sobald mindestens eines der aufgezählten Pflichtmitglieder ausscheidet. Es wird keine Regelung für das erstmalige Zustandekommen getroffen.

- Abs 3: Ist nicht möglich, wenn außer den regulären Gemeindemitgliedern auch noch Delegierte außenstehender Vereine (d.h. juristischer Personen) gezählt werden. Oder bzw. wie sind diese im Schurarat vertreten?

Art 35

- Abs 2: Wer ladet, wann und wie?
- Abs 4: Eben darum. Wenn Mitglieder nicht geladen wurden?

Art 36

- Z 13: Das ist die Entscheidung über die Selbstauflösung. So vorgesehen?
- Z 18: Kann sie erst nach ministerieller Genehmigung sein.
- Z 18+19: Der Schurarat kann nicht auf Vorschlag des Obersten Rat diskutieren (Schwanz wedelt mit Hund).

Art 37

- Abs 2: Ist unzulässig, da die Mitglieder des Obersten Rates (Exekutive) aus Mitgliedern des Schurarates (Legislative) rekrutiert werden, damit entfällt auch die Trennung in legislative und exekutive Funktionen. Mit der Zugehörigkeit zu beiden Gremien entfällt jedes Vorschlagsrecht — da sich Mitglieder einmal mit der einen, dann mit der anderen Funktion treffen können.
Durch diese Bestimmung ist im übrigen der Oberste Rat ebenfalls aufgelöst, wenn ein Pflichtmitglied des Schurarates ausfällt. Er kann daher auch keine Wahlen organisieren.
- Abs 4: Verfassungsrechtlich unhaltbar.
- Abs 5: Diese Funktionen haben keinen Bezug auf die Tätigkeiten des OR. Wozu bräuchte der Oberste Rat einen Kassierer (Abs 7).
- Abs 10: Wer ladet, wann, wie, wo.

Art 38

Die Aufgaben der Organe sind gemäß Verordnung BGBl. 466/1988 nicht „insbesondere“ anzugeben, sondern taxativ.

- Z 1: Ist nicht möglich, wenn seine Mitglieder gleichzeitig auch solche des Schurarat sind.

- Z 2: Ist nicht seine Zuständigkeit, sondern jene des Mufti.
- Z 3: Ist eine legislative Tätigkeit.
- Z 6: Zuständigkeit des Schurarat. Außer die Religionsgemeinden wären eigene Religionsgemeinschaften.
- Z 7: Das würde implizieren, das die IGGÖ nicht nur „religiöse Einrichtungen“ außenstehender Vereine anerkennt, sondern diese auch in die eigene Verwaltung übernimmt. Mit Sicherheit nicht nur eine äußere Rechtsangelegenheit, sondern ein direkter Eingriff ins Vereinsrecht und rechtlich absolut unzulässig.
- Z 8: Mit Art 27 Z 1 nicht wirklich vereinbar.
- Z 9-11: Nicht möglich, da Personalunion.
- Z 13: ebenso.
- Z 15-16: Nicht vereinbar mit Art 27.
- Z 17: Nicht möglich, da dann der SchuraratR — und damit der Oberste Rat — selbst aufgelöst sind.
- Z 18-21: Nicht möglich, da Personalunion.
- Z 22: Durch die Personalunion unzulässig.
- Z 24-25. Nicht möglich, da Personalunion.
- Z 26: Die Kompetenz betreffend Entscheidung über Wahlvorschläge fehlt.
- Z 27: Nicht möglich, da Personalunion.

Art 39 + 40

Unzulässig, da juristische Personen in der IGGÖ nicht vorgesehen sind.
 Wenn die IGGÖ als quasi Dachverband für islamische Vereine fungieren will, kann sie nicht gleichzeitig Religionsgesellschaft sein.

Art 41

Kein Hinweis, welcher Richtung des Islams der Mufti angehört.

Art 43

Völlig verschwommene Kompetenzen.

Z 3: Dann müsste der Mufti gegen eine Genehmigung der unislamischen Statuten Einspruch erheben. Um dann vom nicht religiösen Gremium des Schurarat überstimmt zu werden.

Art 44

Wer trifft wie welche Entscheidungen? Wie wird abgestimmt?

Art 45

Abs 1: Das Zustandekommen des Schiedsgerichts ist durch die Personalunion Schurarat – Oberster Rat nicht möglich. Das Schiedsgericht kann auch nicht über statutäre Belange entscheiden, d.h. im Effekt Entscheidungen der zuständigen Organe (durch die es bestellt wurde) angreifen.

Abs 3: Das Schiedsgericht kann nicht über Streitigkeiten entscheiden, wenn Streitparteien in ihm nicht vertreten sind. Seine Tätigkeit steht hier auch in Widerspruch zu Art 8. Hier wird die Tätigkeit eines Kontrollorgans mit einem Schiedsorgan verwechselt und unbrauchbar vermischt.

Art 46

Abs 2: Wenn die Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Obersten Rat/Schurarat vom Schurarat/Oberster Rat bestellt werden, dessen Tätigkeit(en) aber kontrollieren sollen, ist die nötige Unabhängigkeit nicht gegeben.

Art 47

Abs 1: Sieht keine erstmalige Wahl vor — d.h. vor einer solchen ist keine Kultusumlage festgelegt, kann daher auch nicht entrichtet werden.
 Die Vorgabe der Wohnsitzdauer ist zwar interne Angelegenheit. Würde aber von jedem sofort angefochten werden, weil sie keinen Bezug darauf nimmt, dass ein Mitglied der

IGGÖ davor auch in einer anderen Religionsgemeinde ansässig gewesen sein kann — daher volle Mitgliedsrechte hatte.

Art 48

Abs 3: Da einzelne Mitglieder der IGGÖ keinen Zugang zu den Gremien haben, können sie (mit Ausnahme der fragwürdigen Wahl von Delegierten) auch keine direkten Rechte ausüben.

Art 50

Abs 1: Da bisher keine Mitgliederverzeichnisse geführt wurden, wäre niemand wahlberechtigt.

Abs 2: Es amtiert kein Oberster Rat, da mangels statutenkonformer Gemeindeausschüsse auch kein Schurarat besteht.

Abs 3: Die Religionsgemeinde Eisenstadt wird sich selbst konstituieren (müssen), da weder Schurarat noch Oberster Rat bestehen.

Art 51

Z 3-4: Nicht möglich, da Personalunion.

Z 5: Absolut unzulässig, da der Beirat aus außenstehenden juristischen Personen besteht, daher iSd Art 1 Abs 1 nicht aus Mitgliedern der IGGÖ.

Z 6: Setzt einen bestehenden Schurarat voraus.

Art 52

Abs 1: Genau hier liegt das Problem.

Da kein Schurarat existiert, und mangels Mitgliederverzeichnissen auch keine Gemeindeausschüsse gewählt werden können, kann keine Verfassungsänderung beschlossen werden.

Weitere Punkte:

1) Der Staat bezahlt die Islamischen Religionslehrer. Die IGGiÖ behält aus dieser Bezahlung derzeit rechtswidrig 1,5 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde und behält sich gemäß Artikel 12 Punkt 6 auch in der neuen Verfassung „Solidarbeiträge der Islamischen Religionslehrer“ rechtswidrig ein. Hier ist einem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Es könnte auch ein Vielfaches des bisherigen Solidarbeitrages in Zukunft gefordert werden kann.

2) Es besteht kein rechtmäßiger Schurarat, der entscheidungsberechtigt wäre, eine Änderung der Verfassung zu beschließen. Dieser Grund ist dem Kultusamt seit langem im Detail bekannt.

3) Sämtliche Religionsgemeinden werden neu gegründet, mit diesem Schritt wird die gesamte Struktur der IGGÖ geändert. Die bisherige Struktur der IGGÖ ist damit erledigt, daher sind auch alle ihre Organe ab dieser Entscheidung aufgelöst.

4) Neu gegründete Religionsgemeinden bedürfen zu ihrer Errichtung der staatlichen Genehmigung und des Nachweises der finanziellen Absicherung. Weder wurde ein solcher Nachweis erbracht noch wurde die Genehmigung neuer Religionsgemeinden beantragt. Darüber hinaus gibt es die Religionsgemeinden Bregenz und Graz nach neuesten gerichtlichen Erkenntnissen nicht.

5) Bisher bestehen keine Verzeichnisse über die Mitglieder dieser (oder der bisherigen) Religionsgemeinden, daher ist nicht bekannt, wer in diesen Gemeinden aktiv und passiv wahlberechtigt für die neu abzuhaltenden Erstwahlen wäre.

6) Die neue Wahlordnung der IGGÖ ist nicht relevant, da ihr die Genehmigung der Religionsgemeinden, die erstmalige Abhaltung von Wahlen in diesen, die Neukonstituierung (und separate staatliche Genehmigung) von Organen und erst danach das Zustandekommen einer gesetzeskonformen Verfassung voranzugehen hat.

7) Erstwahlen sind in der IGGÖ weder vorgesehen noch reguliert, auch das Erfordernis eines bezahlten Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich, bis ein neu gewählter Schurarat eine Kultusumlageverordnung beschlossen hat und diese vom Ministerium genehmigt wurde.

- 8) Bei der passiven Wahlberechtigung in die Gemeindeausschüsse fehlt (noch immer) die gesetzliche Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft.
- 9) Die Einbringung und Zulassung von Wahlvorschlägen für Erstwahlen ist nicht geregelt, da es dann noch keinen Schurarat, keinen Obersten Rat und keinen Mufti gibt.
- 10) Die Einbringung und Zulassung von Wahlvorschlägen für Folgewahlen ist nicht durchführbar, da Wahlvorschläge erst nach Ladung zum Wahltermin eingebracht werden sollen und bis zum Wahltag ein Eingriff durch den Obersten Rat vorgesehen ist. D.h. die Wahlberechtigten wissen bis zum Wahltag nicht, wen sie wählen können.
- 11) Die Verfassung der IGGÖ sieht weiterhin weder die Definition des Begriffs „Anhänger des Islams“ noch die Eintragung von Personen vor, die schon Muslime sind. Eine Verweigerung der Eintragung, durch wen auch immer, ist außerdem gesetzwidrig, da sich die IGGÖ aus allen „Anhängern des Islams“ in Österreich zusammensetzt. Eine Aufnahme in die IGGÖ ist nicht möglich, da jede Person ab ihrem Eintritt in den Islam bereits Bestandteil der IGGÖ ist.
- 12) Die Verfassung ist widersprüchlich im Verständnis der Zugehörigkeit. Einerseits wird der „Aufenthaltort“ zugrunde gelegt, andererseits der „Hauptwohnsitz“.
- 13) Die Zulassung von Vereinen jeder Art ist gesetzwidrig aus Sicht des Islamgesetzes, das nur natürliche Personen als Bestandteil der Religionsgesellschaft vorsieht. Eine Einbeziehung juristischer Personen als Mitglieder ist daher unzulässig, daher auch deren Teilnahme an Wahlen jeder Art.
- 14) Nach derzeitiger Fassung ist nicht einmal vorgesehen, dass die Mitglieder von „Fachvereinen“ Muslime sein müssen. Übersetzt: Die IGGÖ lässt Nichtmuslime als wahlberechtigte Mitglieder zu, nicht aber Einzelpersonen, welche bereits Muslime sind.
- 15) Die Anerkennung von Vereinen durch die IGGÖ stellt rechtlich deren Anerkennung als eigene religiöse Gemeinschaften dar, ebenso wie die Einbeziehung außenstehender Vereine als Organ der IGGÖ (Beirat). Diese Anerkennung fällt jedoch ausschließlich in die Kompetenz des Ministeriums, nicht einer Religionsgesellschaft.
- 16) Die Personalunion von Mitgliedern der Gemeindeausschüsse = Schurarat = Oberster Rat schließt weiterhin die Funktionsfähigkeit dieser Organe aus und bedingt deren Auflösung, wenn eines der bezeichneten Mitglieder ausscheidet.
- 17) Die Fundierung der IGGÖ auf islamische Grundsätze und die gleichzeitige Vorkehrung unislamischer Seelsorger ist unvereinbar. Sowohl wegen der Unvereinbarkeit mit dem Islamgesetz als auch aus Gründen der staatlichen Sicherheit müsste einer Verfassung, welche „Militär- und Haftanstalten-Seelsorger“ vorsieht, jedenfalls die Genehmigung verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Rusznak
Präsident
**Islamisches Informations- und
Dokumentationszentrum Österreich
IIDZ – Austria
A-1010 Wien, Sterngasse 3
A-4050 Traun, Theodor Körner Str. 10 A
+43 (0) 699 884 658 04
rusznak@iidz.at , www.iidz.at , <http://www.halal-iidz.eu>**

Gleichschrift an alle Landeshauptleute und Abgeordneten des Nationalrates und Bundesrates
Gleichschrift an Rechnungshof zu den Akten 104.042/001-S1-2/2009 und 003.512/001-S1-2/2009